



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2025

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/2170 zu Drucksache 21/2048

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses in Art. 1 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Schulen haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler durch alters- und entwicklungsangemessene Konzepte zu befähigen, sich sicher, kritisch und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen. Dazu gehört insbesondere die Förderung von Kompetenzen in den Bereichen Medienkritik, Datenschutz, Informationssicherheit, algorithmisches Verständnis, digitaler Kommunikation und technischer Selbstermächtigung sowie Präventionsarbeit im Zusammenhang mit Vertrags-, Inhalts-, Kontakt- und Verhaltensrisiken.“
2. § 69 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von privaten mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von durch die Schulen, den Schulträger oder das Land Hessen ausgegebenen digitalen Arbeitsgeräten bzw. solchen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern über eine Vereinbarung mit dem Schulträger bzw. dem Land Hessen erworben wurden zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken. Die Verwendung privater Endgeräte ist abweichend von Satz 1 zulässig
 1. in dafür durch die Schulen für die Sekundarstufe II und für von der Schulordnung definierte Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I festgelegten Zeiten und Bereichen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
 2. in begründeten Einzelfällen, in denen
 - a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet oder
 - b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,
 3. in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Satz 1 und 3 gilt nicht für die Schulen für Erwachsene. Die Verwendung von privaten mobilen digitalen Endgeräten ist in den Schulen für Erwachsene grundsätzlich zulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung nicht auf festgelegte Zeiten und Bereiche im Schulgebäude und auf dem Schulgelände beschränkt. Bei unzulässiger Verwendung kann das private mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die ursprünglich sehr vage und unverbindliche Formulierung zur Förderung digitalisierungsbezogener Kompetenzen als neuer Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hessischen Schulgesetzes wird auf Anregung aus der schriftlichen Anhörung konkreter gefasst und unter anderem um konkrete zu erwerbende Kompetenzen sowie zu behandelnde Bereiche der Präventionsarbeit ergänzt.

Zu Nr. 2

Die ebenfalls im Rahmen der schriftlichen Anhörung angeregte Änderung sieht vor, dass lediglich die Nutzung privater digitaler Endgeräte der Schülerinnen und Schüler, wie Smartphones und Smartwatches, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt wird. Die Verwendung von Arbeitsgeräten wie Laptops und Tablets zu unterrichtlichen oder anderweitigen schulischen Zwecken, die von Schulen, Schulträgern oder dem Land an Schülerinnen und Schüler ausgegeben bzw. von Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern durch eine Vereinbarung mit dem Schulträger oder dem Land erworben wurden und werden, soll grundsätzlich erlaubt bleiben. Diese Unterscheidung stellt sicher, dass die mit dem Gesetzentwurf intendierte Beschränkung eines übermäßigen, unreflektierten und ablenkenden Medienkonsums von Kindern und Jugendlichen während der Schulzeit nicht dazu führt, dass die pädagogisch sinnvolle Nutzung digitaler Arbeitsgeräte und Anwendungen zu unterrichtlichen Zwecken eingeschränkt wird. Anstatt auch diese pädagogisch sinnvolle Nutzung digitaler Endgeräte und Anwendungen im Schulalltag unnötig einzuschränken, braucht es nach Ansicht zahlreicher Sachverständiger aus der schriftlichen Anhörung vielmehr eine flächendeckende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen mit Arbeitsgeräten wie Laptops und Tablets, nicht zuletzt um die in § 2 Abs. 5 zu verankernde Förderung digitalisierungsbezogener Kompetenzen als schulgesetzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag auch tatsächlich wirkungsvoll — und nicht nur als Trockenübung — umsetzen zu können. Einseitige Nutzungsverbote digitaler Endgeräte ohne gleichzeitig die Medienbildung an Schulen substanziell curricular zu stärken, wird nach Ansicht der angehörten Expertinnen und Experten das Problem eines übermäßigen und unkritischen Medienkonsums lediglich auf den außerschulischen Bereich verschieben. Deswegen braucht es flankierend zum vorliegenden Gesetzentwurf eine landesweite Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit einem standardisierten digitalen Arbeitsgerät sowie eine schnelle Überführung des Pilotprojekts zum Schulfach „Digitale Welt“ in den Regelbetrieb an allen weiterführenden Schulen in Hessen.

Durch die hier vorgenommene Unterscheidung zwischen privaten Endgeräten und Arbeitsgeräten kann gleichzeitig die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Einschränkung in § 69 Abs. 7, Punkt 1 (alt), wonach das Nutzungsverbot aller digitalen Endgeräte — und somit auch privater Smartphones — von jeder Lehrkraft oder Aufsicht führenden Person zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, gestrichen werden. So wird vermieden, dass die Entscheidung für und wider ein Smartphoneverbot im Unterricht und auf dem Schulhof letztlich auf die einzelnen Lehrkräfte abgewälzt wird, was sehr wahrscheinlich zahlreiche Diskussionen mit Schülerinnen und Schülern nach sich ziehen würde. Nicht zuletzt wird mit dieser Änderung eine echte landeseinheitliche Lösung geschaffen und ein Flickenteppich vermieden.

Gleichzeitig wird mit der Unterscheidung zwischen privaten Endgeräten und Arbeitsgeräten in Verbindung mit der Streichung der Einschränkung in § 69 Abs. 7, Punkt 1 (alt) die vorgeblich mit dem Gesetzentwurf intendierte Einrichtung von „Smartphone-Schutzzonen“ an Grundschulen tatsächlich umgesetzt. So gibt es für das Nutzungsverbot privater digitaler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen keine Ausnahmen — abgesehen von den in § 69 Abs. 7, Punkt 2 und 3 (neu) für echte Notfälle und Sonderfälle formulierten Ausnahmen. Lediglich die Einbindung von digitalen Arbeitsgeräten wie Tablets und Laptops wird so an Grundschulen — wo sinnvoll — möglich sein.

Auch für die Sekundarstufe II wird mit der vorgenommenen Änderung in § 69 Abs. 7, Punkt 1 (neu) eine landeseinheitliche Lösung umgesetzt, wonach in von den Schulen festgelegten Zeiten und Bereichen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände eine Nutzung auch privater digitaler Endgeräte für diese Schülergruppe grundsätzlich erlaubt sein soll. Auch hiermit wird einem Wunsch aus der Anhörung entsprochen. Lediglich was die Sekundarstufe I angeht, sollen die Schulen bedarfsgerecht vor Ort regeln, ob und bezogen auf welche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sie das Nutzungsverbot für private digitale Endgeräte einführen wollen — mögliche Ausnahmen sollen aber auch für diese Schülergruppen analog zur Sekundarstufe II nur in von den Schulen festgelegten Zeiten und Bereichen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gelten.

An Schulen für Erwachsenen soll die Nutzung privater digitaler Endgeräte grundsätzlich erlaubt bleiben — auch hier sollen die Schulen aber analog zur Sekundarstufe II die Verwendung auf bestimmte Zeiten und Bereiche im Schulgebäude und dem Schulgelände beschränken können.